

# Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

## betreffend Zukunft – Arbeit – Bildung

2023/711

vom 22. Dezember 2025

### 1. Ausgangslage

Mit der Überweisung des Postulats «Zukunft – Arbeit – Bildung» von Florian Spiegel am 7. März 2024 beauftragte der Landrat den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob Personen, die eine Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen haben und fünf Jahre Berufserfahrung nachweisen können, bei einem Studium ab Stufe Höhere Fachschule (HF) während dreier Jahre mit einem monatlich angemessenen Beitrag finanziell unterstützt werden könnten.

Der Kanton leistet gemäss dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge (GABE, [SGS 365](#)) Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung. Ausbildungsbeiträge können als Stipendien oder als Darlehen gewährt werden. Gemäss dem GABE berechtigen nicht nur Erstausbildungen, sondern ausdrücklich auch Weiterbildungen, Zweitausbildungen und Umschulungen zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen. Das Ausbildungsbeitragswesen hat den Zweck, die Chancengerechtigkeit beim Zugang zur Bildung zu erhöhen. Stipendien sollen sicherstellen, dass alle jungen Menschen unabhängig ihrer finanziellen Situation eine angemessene Ausbildung erhalten können. Im Gegensatz zum Vorstoss setzt das GABE keine fünfjährige Berufserfahrung voraus, damit die erhöhten Ansätze der Stipendienbeträge zur Anwendung kommen. Nach einer ersten, anerkannten Berufsausbildung wird dafür eine zweijährige finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit verlangt. Dies bedeutet, dass bereits heute eine Unterstützung mit Ausbildungsbeiträgen möglich ist, wenn jemand eine EFZ-Lehre erfolgreich abgeschlossen und sich danach mindestens zwei Jahre im Berufsleben bewährt hat, wobei nur die Unterstützung von Vollzeitausbildungen möglich ist. Grundsätzlich werden Ausbildungsbeiträge gemäss GABE als subsidiäres Unterstützungsmitel gewährt. Es wird also immer auch die finanzielle Lage der gesuchstellenden Person und ihres Umfeldes, insbesondere jene der Eltern, bei der Frage der Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen berücksichtigt.

Der Regierungsrat zeigt in seinem Bericht zwar Verständnis für das Postulatsanliegen, erachtet es aber als nicht zielführend, die bereits existierenden Ausbildungsbeiträge auf die im Postulat definierte Anspruchsgruppe zu erweitern. Der Kanton Basel-Landschaft zeige im Vergleich zu anderen Kantonen bereits jetzt ein namhaftes Engagement im Bereich der Ausbildungsbeiträge, besonders bei Weiter- und Zweitausbildungen. Eine pauschale Unterstützung von berufserfahrenen Studierenden an Höheren Fachschulen würde zudem der Vielfalt der tertiären Bildungswege nicht gerecht. Nach einer abgeschlossenen Berufslehre eröffne die schweizerische Bildungslandschaft zahlreiche Möglichkeiten zur Weiterbildung – sei es mit einer Berufsprüfung, einer höheren Fachprüfung, einem eidgenössischen Diplom, einer Berufsmaturität, einem Bildungsgang an einer Höheren Fachschule, einem Fachhochschulstudium oder über die Passerelle mit einem universitären Studium. Die Mehrheit dieser Bildungsgänge sei berufsbegleitend konzipiert, um auf diese Weise Praxis und Theorie zu verbinden. Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber würden deshalb ihre Mitarbeitenden direkt oder indirekt bei deren Weiterbildungsvorhaben unterstützen. Falls individueller Unterstützungsbedarf bestehe, könnten im Rahmen des GABE Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Das Geschäft wurde an der Sitzung vom 4. Dezember 2025 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind und Generalsekretär Severin Faller beraten. Natalie Breitenstein, Dienststellenleiterin Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), und Fabienne Fritschi, Leiterin Ausbildungsbeiträge, Hauptabteilung Berufsbildung, BMH, stellten der Kommission das Geschäft vor.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission nahm den Bericht des Regierungsrats und die Ausführungen der Verwaltung zu-stimmend zur Kenntnis und zeigte sich mit der Abschreibung einverstanden. Sie folgte der Einschätzung des Regierungsrats, dass es nicht zielführend wäre, einzelne Gruppen gesondert zu behandeln. Vielmehr gelte es, das Stipendienwesen als Gesamtsystem zu betrachten.

Die Kommission interessierte, wie viele Personen im Verhältnis zur Einwohnerzahl im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu anderen Kantonen von Stipendien für Zweit- oder Weiterbildungen profitieren würden. Die Verwaltung zeigte auf, dass die kantonalen Gesetzgebungen unterschiedliche Definitionen von Zweitausbildungen, Weiterbildungen etc. kennen würden und auch das Unterstützungsysteem ausserhalb der Ausbildungsbeiträge je nach Kanton verschieden ausgestaltet sei. Ein interkantonaler Vergleich sei entsprechend schwierig, da die Zahlen nicht eins zu eins miteinander verglichen werden könnten.

Gemäss § 9 GABE bilden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter die Grundlage für die Berechnung der Stipendien. Das anrechenbare Einkommen der Eltern darf bei Erstausbildungen den Betrag von CHF 70'000.– und bei Weiterbildungen oder Zweitausbildungen den Betrag von CHF 120'000.– nicht überschreiten. Während die Eltern zur Finanzierung der Erstausbildung verpflichtet sind, ist dies bei der Zweitausbildung nicht der Fall. Ein Kommissionsmitglied stellte zum signifikant höheren Betrag bei Zweitausbildungen fest, dass dieser im Zusammenhang mit den sich verändernden Berufsbiografien und dem Ziel des lebenslangen Lernens nicht ganz stimmig erscheine. Die Direktion führte aus, dass das lebenslange Lernen heute sehr wohl im Zentrum stehe. Mit einem EFZ-Abschluss ohne Weiterbildungen seien die beruflichen Entwicklungen beschränkt. Der Einbezug der finanziellen Situation der Eltern bedeute nicht, dass höhere Berufsbildungen, Spezialisierungen, Weiterbildungen etc. nicht gefördert würden. Ein anderes Kommissionsmitglied warf in diesem Zusammenhang noch die Frage auf, ob es sinnvoll sei, wenn Eltern während ihres ganzen Lebens finanziell für die Ausbildung ihrer Kinder verantwortlich seien.

In der Kommission wurde darüber diskutiert, ob der Bedarf für die im Postulat geforderten Ausbildungsbeiträge überhaupt vorhanden sei. Die Direktion erklärte, dass es dazu keine konkreten Zahlen gebe. Eine tragende Säule der höheren Berufsbildung seien die Arbeitgebenden, die oftmals die Weiterbildungskosten für ihre Mitarbeitenden übernehmen oder die Mitarbeitenden dafür teilweise auch freistellen würden. Die Arbeitgebenden hätten letztlich ein Interesse daran, dass sich ihre Mitarbeitenden weiterbilden. Die Weiterbildungen würden dabei vor allem in Teilzeit erfolgen, damit die Mitarbeitenden im Betrieb nicht ganz fehlen. Häufig werde auch eine Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen, aufgrund derer sich die Mitarbeitenden vor Weiterbildungsantritt verpflichten für eine bestimmte Zeitdauer beim gleichen Arbeitgeber zu bleiben. Des Weiteren gebe es Ausbildungen, die vom Bund unterstützt werden (Rückerstattung eines Teils der Gebühren bei

erfolgreichem Abschluss).

Die Direktion wies darauf hin, dass ein Ungleichgewicht zwischen den Gebühren für die höhere Berufsbildung – eine HF kostet rund CHF 13'000.– im Jahr – und den Studiengebühren an Universitäten und Fachhochschulen bestehe. Dies sei auch schon in der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) thematisiert worden. Am Ende sollte immer das Gesamtsystem betrachtet werden und es müsse für den Staat finanziertbar sein. Die Annahme der Pflegeinitiative habe dazu geführt, dass nun auch von weiteren Berufsgruppen Begehrlichkeiten an den Staat herangetragen würden.

Die Frage, ob bekannt sei, wie hoch die Beiträge von privaten Stiftungen an Studierende seien, wurde seitens Direktion verneint. Es bestehe lediglich eine Liste über alle Stiftungen, die Studierende unterstützen würden. Bei Stipendienanträgen an den Kanton, denen nicht oder nur teilweise entsprochen werden könne, werde jeweils auch auf die Liste verwiesen. Die Stiftungen hätten aber meist einen sehr spezifischen Zweck und würden sich an spezifische Personengruppen richten.

Abschliessend wurde in verschiedenen Voten festgestellt, dass das GABE historisch gewachsene Bestimmungen enthalte. Es wurde sodann angeregt, das GABE einmal genauer anzuschauen und zu überprüfen, ob es Anpassungen brauche – beispielsweise im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Bestimmungen für Erst- und Zweitausbildungen. Wie die Zahlen im Bericht des Regierungsrats zeigen würden, befindet sich der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich in Bezug auf die Stipendien eher am unteren Ende. Allenfalls könnte es sinnvoll sein, Personen mit knappen finanziellen Mitteln stärker zu unterstützen. Bei Zweit- und Weiterbildungen gelte überdies zu berücksichtigen, dass Personen, die schon länger im Berufsleben stehen, vielfach auch schon weitergehende finanzielle Verpflichtungen hätten (z. B. eigene Kinder). Fehlende Stipendien könnten insbesondere diese Personen daran hindern, sich weiterzubilden.

### **3. Beschluss der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission schreibt das Postulat 2023/711 einstimmig mit 13:0 Stimmen ab.

22.12.2025 / pw

**Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Anna-Tina Groelly, Präsidentin